

Sozialer Mindestlohn und steuerliche Anpassungen ab 1. Januar 2025

Erhöhung des sozialen Mindestlohns

Am 1. Januar 2025 wird der soziale Mindestlohn (SML) um 2,6% angepasst. Die neuen Bruttobeträge stellen sich wie folgt dar:

Unqualifizierter SML (40 Std./Woche)	Qualifizierter SML (40 Std./Woche)
2.637,79 €	3.165,35 €

Steuerkredit CI-CO2

Seit dem Steuerjahr 2024 wird der CI-CO2 monatlich vom Arbeitgeber ausgezahlt und automatisch auf der Lohnabrechnung hinzugefügt.

Für das Jahr 2025 wird der CI-CO2 um 24 € erhöht und beträgt abhängig vom jährlichen Bruttoeinkommen bzw. -rente zwischen 0 € und 192 € pro Person und pro Jahr.

Jahresbruttoeinkommen	Jährlicher CI-CO2
936 - 40.000 €	192 €
45.000 €	168 €
50.000 €	144 €
55.000 €	120 €
60.000 €	96 €
65.000 €	72 €
70.000 €	48 €
75.000 €	24 €
≥ 80.000 €	0 €

Steuergutschrift für den sozialen Mindestlohn (CISSM)

Parallel zur Mindestlohnerhöhung wird der unqualifizierte soziale Mindestlohn durch eine Erhöhung des CISSM vollständig von der Steuer befreit:

- der CISSM in Höhe von 81 € wird an Personen vergeben, die ein Bruttogehalt zwischen 1.800 € und 3.000 € erhalten;
- zwischen 3.000 et 3.600 € sinkt der Betrag des CISSM schrittweise.

Das CISSM wird monatlich vom Arbeitgeber ausgezahlt und automatisch auf der Lohnabrechnung hinzugefügt.

Monatsbruttoeinkommen	Monatlicher CISSM
< 1.800 €	0 €
1.800 € - 3.000 €	81,00 €
3.050 €	74,25 €
3.100 €	67,50 €
3.150 €	60,75 €
3.200 €	54,00 €
3.250 €	47,25 €
3.300 €	40,50 €
3.350 €	33,75 €
3.400 €	27,00 €
3.450 €	20,25 €
3.500 €	13,50 €
3.550 €	6,75 €
≥ 3.600 €	0 €



SML und steuerliche Anpassungen

LCGB-INFO

Steuergutschrift für Alleinerziehende (CIM)

Achtung: Die Steuergutschrift für Alleinerziehende wird nur auf Antrag über die Steuererklärung oder den Lohnsteuerjahresausgleich gewährt, sofern sie nicht über den Arbeitgeber oder eine Pensionskasse vergütet wurde, und zwar für gebietsansässige und nicht gebietsansässige Steuerpflichtige, die in der Steuerklasse Ia eingestuft sind.

Neben der Steuerentlastung für Alleinerziehende durch die Überarbeitung der Steuertabelle der Steuerklasse IA wurde auch der CIM verbessert:

- Das jährliche Maximum des CIM wird von 2.505 € auf 3.504 € für ein zu versteuerndes Jahreseinkommen bis zu 60.000 € erhöht.
- Zwischen 60.000 und 105.000 € wird der Betrag des CIM schrittweise gesenkt.
- Der Mindestbetrag von 750 € pro Jahr ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 105.000 € bleibt unverändert.

Bereinigtes steuerbares Jahreseinkommen	Jährlicher CIM
< 60.000 €	3.504 €
65.000 €	3.198 €
70.000 €	2.892 €
75.000 €	2.586 €
80.000 €	2.280 €
85.000 €	1.974 €
90.000 €	1.668 €
95.000 €	1.362 €
100.000 €	1.056 €
> 105.000 €	750 €

CIM und Unterhaltszahlungen

Wenn das Kind Unterhaltszahlungen (Kosten für Unterhalt, Betreuung, Erziehung und Berufsausbildung usw.) erhält, die einen Betrag von 2.712 € / Jahr (d.h. 226 € / Monat), übersteigen, wird der CIM um 50 % der Unterhaltsleistungen gemindert. Waisenrenten und Familienleistungen werden bei dieser Reduzierung des CIM nicht berücksichtigt.

Maximaler Steuerabzug für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerzahlers gehören

Um die Parallelität mit der Indexierung des Kindergeldbetrags zu wahren, steigt der Höchstbetrag für den Steuerabzug von 4.422 € auf 5.424 € pro Jahr und Kind.

Erneute Anpassung des Steuertarifs an die Inflation

Nach einer ersten Anpassung um 4 Indexstufen zum 1. Januar 2024 werden die verschiedenen Stufen des Steuertarifs zum 1. Januar 2025 um 2,5 Indexstufen angehoben. Dies ermöglicht eine Steuerentlastung für alle Steuerzahler, um den Kaufkraftverlust auszugleichen, der durch die nicht automatische Anpassung des Steuertarifs an die Inflation entstanden ist.

Bei weiteren Fragen, kontaktieren Sie:

LCGB INFO-CENTER

☎ (+352) 49 94 24-222

✉ INFOCENTER@LCGB.LU



SML und steuerliche Anpassungen